

## **Ausgabe vom 26. 4.: Sonderbehandlung für den Solothurner Oberstaatsanwalt**

Richter und Staatsanwälte verfügen über sehr viel Macht und sie werden durch unsere Steuergelder entlohnt. Die örtliche und persönliche Verbundenheit der Richter zur Bevölkerung ist ein wichtiges Element der Bildung von Vertrauen in unsere Behörden. Bereits im Bundesbrief von 1291 stand: «Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist, annehmen sollen.» Schweizerinnen und Schweizer wollen also keine fremden Richter! Sie wollen Richter, welche die hiesigen Verhältnisse kennen. So gesehen ist es durchaus legitim, wenn die Solothurner nicht von fremden Richtern beurteilt werden wollen. Dass der Kanton die Regelungen der Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht für Inhaber höchster Ämter gerade mit deren starken Verwurzelung in einem anderen Kanton begründet, erscheint in diesem Licht gelinde gesagt sonderbar. Bei der Wohnsitzpflicht für Richter und Staatsanwälte geht es ja nicht darum, den Ansässigen einen Heimvorteil zu verschaffen, da es jedem Bewerber oder jeder Bewerberin freisteht, in den Kanton Solothurn zu ziehen oder es sein zu lassen. Entscheidet er sich aber, ein solch wichtiges Amt anzunehmen, dann soll er auch die gesetzlichen Pflichten einhalten, die auch von uns Bürgern eingefordert werden. Alles andere ist nicht konsequent und gibt Anlass zu mehr Staats- und Justizverdrossenheit.

Johannes B. Kunz,  
Präsident a.i. SVP Stadt Solothurn